

Rechtsfragen zum Tierarzt

Aufgrund der Hilfsbedürftigkeit des tierlichen Patienten ist das Verhältnis zwischen Tierhalter und Tierarzt besonders emotional und birgt einiges an Konfliktpotenzial. Auch aus rechtlicher Sicht ist die Beziehung zum Tierarzt nicht immer unproblematisch.

VON GIERI BOLLIGER, ANDREAS RÜTTIMANN,
STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Durch ihren Beruf kommt Tierärzten eine gesellschaftliche Schlüsselrolle für den Tierschutz zu. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben sie mit Fachwissen und Engagement für die bestmögliche Wahrung des Wohls von kranken und verletzten Tieren zu sorgen. Vor allem sind Tierärzte aber auch wichtige Berater, indem sie ihre Kunden in den Bereichen Ernährung, Haltung, Zucht und Pflege von Tieren kompetent und unabhängig aufklären. Als Tierärztin oder Tierarzt darf sich nur bezeichnen, wer über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom verfügt. Das Führen einer privaten Tierarztpraxis muss zudem vom Kanton bewilligt werden.

Zwischen dem Tierarzt und dem Tierhalter besteht üblicherweise ein Auftragsverhältnis. Dabei handelt es sich um einen Vertrag, bei dem der Tierarzt die vereinbarte und sorgfältige Behandlung des Tieres schuldet, um dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen und zu heilen. Zum Inhalt des Auftrags gehört in der Regel auch eine generelle Überprüfung des Gesundheitszustands des Tieres, das Stellen einer Diagnose sowie die ausführliche und sachliche Beratung über eine allenfalls notwendige Therapie oder Operation unter Hinweis auf die damit verbundenen Risiken. Dies bedeutet unter anderem, dass der Tierarzt immer im Interesse des Tierhalters – und natürlich des Tieres – und nach aktuellen tiermedizinischen Grundsätzen vorzugehen hat. Befolgt er all diese Punkte, hat er seine vertragliche Pflicht erfüllt und muss ihm der Klient (üblicherweise der Halter des zu behandelnden Tieres) die vereinbarte Entschädigung für die erbrachte Leistung bezahlen.

Zu beachten ist, dass der Tierarzt dem Tierhalter kein Gelingen der Behandlung

schuldet. Eine Genesung des behandelten Tieres kann er nicht garantieren. Seinen Honoraranspruch verliert er nur dann, wenn er nachweislich unsorgfältig oder nicht nach den Regeln der tierärztlichen Kunst vorgegangen ist, etwa wenn er den Tierhalter mangelhaft aufgeklärt hat, ihm für die vorgenommene Behandlung die notwendigen Kenntnisse fehlten oder er nicht die ungefährlichste Behandlungsmethode wählte. Als Massstab für sein Tun gilt jene Sorgfalt, die von einem pflichtbewussten Durchschnittstierarzt erwartet werden kann. Lässt sich ein Fehlverhalten nachweisen, was für den tiermedizinischen Laien jedoch nicht einfach ist und häufig nur mittels eines kostspieligen Expertengutachtens gelingt, muss das Honorar nicht bezahlt werden. Allenfalls entsteht ausserdem ein Anspruch auf Schadenersatz einschliesslich des sogenannten Affektionswerts (emotionaler Wert) des Tieres.

Der Vertrag zwischen Tierhalter und Tierarzt ist für beide Parteien erst dann bindend, wenn sie sich über die Behandlung geeinigt haben, frühestens also wenn der Tierarzt das Tier entge-

gennimmt. Ist ein Auftrag zustande gekommen, steht es den Parteien allerdings jederzeit frei, von diesem wieder zurückzutreten. Ebenso wie der Kunde, der sich nach einem anderen Veterinär umsehen kann, darf auch der Tierarzt eine Behandlung ablehnen.

Im Gegensatz zur unterlassenen Nothilfe beim Menschen, die strafrechtliche Folgen hat, gibt es für den Tierarzt keine gesetzliche Verpflichtung, notleidenden Tieren zu helfen. Aus ethischer Sicht sollte der Tierarzt aufgrund seines Berufs und seiner Fachkenntnisse auf Hilfe angewiesene Tiere – unabhängig davon, ob sie herrenlos sind oder jemandem gehören – aber natürlich trotzdem behandeln. Sein Engagement darf auch nicht an finanziellen Überlegungen oder persönlichen Abneigungen gegen den Tierhalter scheitern.

Eine Pflicht zur Hilfe in Notfällen besteht jedoch, wenn der Tierarzt Mitglieder der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) ist, was auf rund 90 Prozent der Privatpraktiker der Fall zutrifft. Laut der Standesordnung der GST haben deren Mitglieder in Notfällen immer erste Hilfe zu leisten. Eine Missachtung dieser Pflicht kann in einem GST-internen Verfahren gerügt werden. Geht es hingegen lediglich um eine nicht dringende Dienstleistung wie die Fellpflege, eine Impfung oder eine kaum schmerzhaft und nicht lebensgefährliche Verletzung, kann der Tierarzt die Behandlung verweigern. ■

Ein Vermächtnis für die Tiere

Bitte denken Sie bei der Erstellung Ihres Testaments an ProTier. Sie helfen mit, dass wir uns auch in Zukunft effizient für die Tiere einsetzen können.

Für Auskünfte und Beratung steht Ihnen unsere Geschäftsführerin Nathalie Dubois gerne zur Verfügung.